

# Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung in der Gemeinde Altmittweida

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.10.2021 gemäß Vorlage GR/2021/013/02 die Benennung der neu entstehenden Straße im „Wohngebiet Dorfstraße 11 (Bebauungsplan Nr. 3)“ beschlossen.

Die Straße erhält den Namen **“Drosselweg“**.



Quelle: Auszug Bebauungsplan Nr. 3

Die Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S 4650) wird hiermit angeordnet.

Die Benennung der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze und Brücken ist gemäß § 5 Abs. 4 Sächsischer Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (SächsGVBl. S 722) Angelegenheit der Gemeinde.

## Begründung:

### **1. Veranlassung der Straßenbenennung**

Entsprechend Bebauungsplan Nr. 3 „Wohngebiet Dorfstraße 11“ ist für die Erschließung der Grundstücke die Anlage einer öffentlichen Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Benennung dieser Verkehrsfläche dient dem Auffinden der Straße.

### **2. Auswahl des Straßennamens**

Die Entscheidung für den Straßennamen „Drosselweg“ beruht auf der Tradition den von der Dorfstraße abgehenden Stichstraßen Namen heimischer Vogelarten zu geben.

Die Auswahl des Straßennamens ist eine Ermessensentscheidung der Gemeinde. Sinn und Zweck der Benennung ist primär das Auffinden der anliegenden Grundstücke zu ermöglichen. Die Benennung ist somit im Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebiets und hat Bedeutung für das Meldewesen und Rettungswesen. Die Straßenbenennung hat insoweit Ordnungs- und Erschließungsfunktion.

Eine Anhörung der Betroffenen vor Erlass der Allgemeinverfügung ist nicht erforderlich. Ein Anspruch auf rechtliches Gehör gibt es nicht.

### 3. Vollziehung

Die Erteilung des Straßennamens ergeht als adressatenloser, sachbezogener Verwaltungsakt und somit als Allgemeinverfügung i.S.v. § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO der Allgemeinverfügung ist erforderlich, um dem vordringlichen Interesse der Allgemeinheit an einer klar erkennbaren Gliederung des Gemeindegebietes und der Bedeutung für das Meldewesen, Feuerwehr, Polizei und Rettungsdiensten zu folgen und gebotenes sofortiges Handeln zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und eventuell den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Altmittweida, Hauptstraße 92, 09648 Altmittweida oder der Verwaltungsgemeinschaft Mittweida, Stadtverwaltung Mittweida, Markt 32, 09648 Mittweida einzulegen.

Altmittweida, am 04.11.2021



---

Miether  
Bürgermeister



*Veröffentlicht im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Altmittweida am 19.11.2021. Damit rechtskräftig bekannt gemacht ab dem 20.11.2021.*